Transporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können:

Güter- und Personentransporte, die nicht gewerbsmässig durchgeführt werden, bedürfen keiner Lizenz. Ein Transport ist gewerbsmässig, wenn das Unternehmen eine wirtschaftliche Gegenleistung dafür erhält. Die Gegenleistung kann in Bezahlung mit Geld, Tausch von Waren und Dienstleistungen oder in anderer Form erbracht werden.

Gütertransporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können:

Folgende Transporte sind gemäss Anhang 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (LVA; SR 0.740.72) sowie gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV; SR 744.103) von der Lizenzpflicht befreit:

1. Die Beförderung von Postsendungen im Rahmen öffentlicher Versorgungsdienste.
2. Die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen.
3. Die Beförderung von Gütern mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren zulässiges Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis, einschliesslich des Gesamtgewichts der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt.
4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   a) Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder wieder instand gesetzt worden sein;
   b) die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand ab dem Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - ausserhalb des Unternehmens dienen;
   c) die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden, das bei dem Unternehmen beschäftigt ist;
   d) die Güter befördernden Fahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft oder gemietet sein, wobei sie in letzterem Fall die Voraussetzungen der Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr erfüllen müssen. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeugs für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeugs; und
   e) die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.
5. Die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfsleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmten Gütern.

Erläuterungen zu den Transporten, die nicht der Lizenzpflicht unterstellt sind:

Ziffer 3: Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen

Massgebend ist das zulässige Gesamtgewicht, das im Fahrzeugausweis eingetragen ist. Dabei darf das zulässige Gesamtgewicht inkl. das Gesamtgewicht des Anhängers, 3,5 t nicht übersteigen.

Ziffer 4: Transporte für eigene Bedürfnisse und Transporte einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

In Ziffer 4 wird der Transport für eigene Bedürfnisse umschrieben. Damit ein Transport von der Lizenzpflicht befreit ist, müssen alle Bedingungen (Buchstaben a – e) erfüllt sein. Das BAV stellt keine Bestätigungen für Transporte für eigene Bedürfnisse aus. In der Regel sind Transporte, die im Rahmen einer ARGE durchgeführt werden, Transporten gemäss Ziff. 4 der vorstehenden Liste gleichgestellt, sofern diese im Zusammenhang mit dem Bauobjekt steht. Ausnahmen sind denkbar, wenn beispielsweise einzelne Mitglieder einer ARGE nur Transporte durchführen.

Weitere Transporte, die teilweise ohne Lizenz durchgeführt werden dürfen:

Schneeräumung

Bei der Schneeräumung werden keine Güter von einem Start- zu einem Zielort befördert. Das allenfalls mitgeführte Salz wird nicht um der Beförderung willen, sondern zur Erbringung der Dienstleistung Schneeräumung benutzt und verbraucht. Für die Schneeräumung ist aus diesem Grund keine Lizenz nötig.

Kehrichtabfuhr

Gemeinden, die die Kehrichtabfuhr für die eigene Gemeinde mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen durchführen, sind keine Strassentransportunternehmen und benötigen keine Lizenz. Führt eine Gemeinde allerdings die Kehrichttransporte entgeltlich für weitere Gemeinden durch oder wird ein Unternehmen mit der Kehrichtabfuhr beauftragt, ist eine Lizenz erforderlich.

Muldentransporte

Transporte, die für die Entsorgung von Bauschutt, Kehricht oder anderen Materialien durchgeführt werden, sind von der Lizenzpflicht befreit, wenn alle Bedingungen der Ziff. 4 der vorstehenden Liste erfüllt sind.

Rohr- und Kanalreinigung

Transporte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Rohr- und Kanalreinigung ausgeführt werden, sind bei Einhaltung aller Bedingungen gemäss Ziff. 4 nicht der Lizenzpflicht unterstellt. Dazu gehört auch die sporadische Fahrt an den Ort, wo gesammelte Rückstände entsorgt werden.

Transporte mit anderen Fahrzeugen als Lastwagen und Sattelmotorfahrzeugen

Gemäss Art. 2 Bst. b STUG gilt als Strassentransportunternehmen im Güterverkehr jedes Unternehmen, das gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt.

Strassentransportunternehmen, die Gütern mit gewerblichen Traktoren mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h befördern, sind nicht der Lizenzpflicht unterstellt.

Personentransporte, die ohne Lizenz durchgeführt werden können:

Gemäss Art. 2 Bst. a STUG sind folgende Beförderungen von Personen nicht lizenzpflichtig:

1. Beförderung von Personen mit einem Fahrzeug, das neben dem Lenker oder der Lenkerin für maximal acht Personen zugelassen ist.
2. Beförderung von eigenen Angestellten durch ein Unternehmen des Nichttransportgewerbes.
3. Beförderungen, die unter die Definition "Werkverkehr" fallen: Bei der Beförderungstätigkeit handelt es sich nur um eine Nebentätigkeit der ausführenden, natürlichen oder juristischen Person. Zudem sind die eingesetzten Fahrzeuge Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder sind von ihr im Rahmen eines Abzahlungsgeschäfts gekauft worden oder sind Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags. Schliesslich müssen die Fahrzeuge von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst geführt werden. Das BAV stellt für diese Art von Personentransporten eine Bescheinigung aus.

Beispiele:

- Ein Verein mietet einen Kleinbus (15 Plätze) oder einen Car, um eine Vereinsreise durchzuführen. Der Bus wird dabei von einem Vereinsmitglied gesteuert. Diese Fahrt hat keinen gewerbsmässigen Charakter und kann ohne Lizenz durchgeführt werden.
- Ein Garagenbetrieb besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Ein Verein bittet den Inhaber der Garage, die Mitglieder des Vereines auf Ihrer Vereinsreise zu chauffieren. Der Inhaber der Garage offeriert diese Fahrt zu einem „Freundschaftspreis" von CHF 200.-- plus Dieselkosten. In diesem Fall führt der Inhaber der Garage einen gewerbsmässigen Personentransport durch. Er muss über eine Lizenz verfügen.
- Ein Taxibetrieb führt Fahrten mit einem Kleinbus (15 Plätze) durch. Die Taxe wird mit dem Taxameter erhoben. Diese Fahrt hat gewerbsmässigen Charakter. Das Taxiunternehmen muss über eine Lizenz für den Personentransport verfügen.
- Eine Gemeinde besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Mit diesem Bus werden die Schüler zur Schule gefahren. Der Bus wird von einem Angestellten der Gemeinde gefahren und kann ohne Lizenz durchgeführt werden.
- Die Familie Müller besitzt einen Kleinbus (15 Plätze). Die Gemeinde beauftragt die Familie Müller, die Schüler der Gemeinde zu transportieren. Die Familie Müller erhält eine Entschädigung von CHF 2.-- pro Kilometer. Die Familie Müller führt einen gewerbsmässigen Personentransport durch. Sie muss deshalb über eine Lizenz für den Personentransport verfügen.